

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Donnerstag, dem 19.04.2012, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein. **Vorab findet um 19.15 Uhr eine Besichtigung des Jugendtreffs El Castillo (alter Sportplatz, Bremer Straße) statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 31.01.2012.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
(DS-Nr. E.1.17.18 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss i. S. Erlass der Kindergartengebühren in Krankheitsfällen.
(DS-Nr. E.3.17.17 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Emtinghausen im Kindergartenjahr 2012/2013
(DS-Nr. E.3.17.23 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung des zugesagten Personalkostenzuschusses an den Verein El Castillo e. V. in einen Sachkostenzuschuss
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) und mögliche Standorte.
(Rat 31.01.2012, TOP10b)
10. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager) von Herbert Faber, Emtinghausen
(DS-Nr. E.4.17.21 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Einbau des vorhandenen Mahlwerks in die Mühle Emtinghausen
(DS-Nr. E.4.17.M22 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung.
(DS-Nr. E.1.17.19 ist beigelegt.)

13. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

14. Mitteilungen und Anfragen.

15. Einwohnerfragestunde.

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 E1/022-12	19.03.2012	E. A. 17. 18

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.04.2012	5				

Betreff: Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Geschäftsordnung als seine neue Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Die bisherige GO besteht in dieser Form bereits sehr lange. Notwendige Neuerungen aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden immer entsprechend eingearbeitet, wobei der Aufbau und die Regelungsabfolge nicht geändert wurden. Deshalb wird vorgeschlagen, die wirklich notwendigen Änderungen einzuarbeiten und den Rest, der vielen Ratsmitgliedern langvertraut ist, so zu belassen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass alle gesetzlich notwendigen Regelungen in der bisherigen GO enthalten sind und den neusten gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Verwaltungsseitig werden lediglich folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung der genannten Paragraphen der NGO an die des NKomVG
2. In § 5 unter 1. Aufnahme von „g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen“.
3. In § 8 Abs. 6 GO sollte die jetzige Formulierung gegen die Alternative ersetzt werden. Dort ist die tatsächliche Handhabung geregelt.
4. In § 12 GO ist die Bezeichnung „Niederschrift“ an die neue gesetzliche Bezeichnung „Protokoll“ anzupassen.
5. Der komplette Wortlaut des § 13 GO (Fraktionen und Gruppen) wird ersetzt durch den Wortlaut der Muster-GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes, da dieser eine rechtssichere Formulierung bietet.
6. In § 14 Abs. 3 wird der 2. Satz neu aufgenommen entsprechend der Regelung der Samtgemeinde-GO: „Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen.“

Im gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden fanden die Vorschläge zu Nrn. 1, 2, 4 und 5 die allseitige Zustimmung. Zu Nr. 3 hatte sich die Mehrheit der Anwesenden (Emtinghausen, Riede, Thedinghausen) für die Alternative ausgesprochen. Eine Entscheidung muss hier noch im Rat getroffen werden.

Im Gespräch wurde außerdem vorgeschlagen, folgende Formulierung aus der Muster-GO des NSGB in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“

Dieser Vorschlag fand allseits Zustimmung und wurde in § 2 als neuer Abs. 5 in die GO aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen wurden in den beigefügten GO-Entwurf eingearbeitet und sind unterstrichen. Die in der konstituierenden Sitzung beschlossene Änderung ist in § 1 Abs. 2 zu finden. Über den Wortlaut zu § 8 Abs. 6 ist noch zu entscheiden und dann könnte sie so als aktuelle GO des Rates beschlossen werden.

Der GD

GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Emtinghausen die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse:

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung auf; der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Gemeinderatsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Gemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.

(5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates zugelassen werden.

(4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Bürgermeister. Desweiteren unterbricht der Bürgermeister bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.

(6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Er kann dieses Recht dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Bürgermeister. Ist dieser verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Bürgermeister oder den Gemeindedirektor rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Gemeinderates eine Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Gemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Gemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf ,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde

j) Schließung der Sitzung.

2. Nichtöffentliche Sitzung,

Ablauf analog zu Ziff. 1.

§ 6 Redeordnung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Folgende Anträge sind zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

g) auf Nichtbefassung.

(2) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.

(6) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Bürgermeister den/die Protokollführer/in und bei geheimer Abstimmung zusätzlich das älteste anwesende hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates.

Alternativ: Die Stimmenzählung übernimmt der Bürgermeister. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmenzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Gemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung an den Gemeindedirektor gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Gemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschuss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/der Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Gemeinderates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.
- (7) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, in denen der Gemeindedirektor einen Fachausschuss für seine Entscheidung einbindet, sollte ein einhelliges Beratungsergebnis im Fachausschuss maßgeblich für die Ausführung durch den Gemeindedirektor sein.

§ 15 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 07. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Emtinghausen, den

Gemeinde Emtinghausen

(Lübke
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor

Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Gemeinde Blender beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Gemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor oder jedes Mitglied des Gemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 E/3/449-08	13.02.2012	E.3.17.17

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.04.2012	6				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss über den Erlass der Kindergartengebühren in Krankheitsfällen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt die Kindergartengebühren für volle Monate zu erlassen, wenn das Kind den Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen volle Monate nicht besuchen kann. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

Sachverhalt:

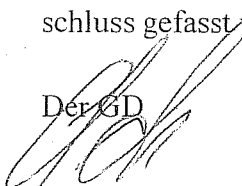
Mit Schreiben v. 22.01.2012 beantragte eine Familie aus der Gemeinde Emtinghausen die Befreiung der Kindergartengebühr für Ihre Tochter, da diese aufgrund eines Beinbruches den Kindergarten für längere Zeit nicht besuchen konnte. Die monatliche Gebühr in diesem Fall betrug 49,95 €.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss v. 25.11.2003 über die Zuständigkeitsregelung bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Geldforderungen der Gemeinde, obliegt dies dem Gemeindedirektor bis zu einer Höhe von 250 €.

In dem v.g. Fall ist die Gebühr nun für einen vollen Monat, aufgrund der Zuständigkeitsregelung, erlassen worden. In der Gemeinde Thedinghausen gibt es bereits einen separaten Grundsatzbeschluss über die Befreiung der Kindergartengebühren bei Krankheitsfällen. Demnach werden die Kindergartengebühren erlassen, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen den Kindergarten volle Monate nicht besuchen kann. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

Für zukünftige Fälle sollte auch für die Gemeinde Emtinghausen ein solcher Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Der GD




Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 E/3/449-03/2	04.04.2012	E. 3. 17. 23

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.04.2012	7				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Belegung des Kindergartens Emtinghausen im Kindergartenjahr 2012/2013

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass im Kindergarten Emtinghausen im Kindergartenjahr 2012/2013 folgende Gruppen eingerichtet werden:

- eine Regelgruppe mit 25 Plätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- eine Gruppe mit 21 Plätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- eine Nachmittagsgruppe mit 20 Plätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, wenn mind. sieben Anmeldungen vorliegen

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen personellen Voraussetzungen zu schaffen und ggf. Verhandlungen mit der Landesschulbehörde in Lüneburg über die Änderung der Betriebserlaubnis aufzunehmen.

Sachverhalt:

Vormittagsbetreuung:

Im Vormittagsbereich werden derzeit 44 Kinder betreut.

Für das kommende Kindergartenjahr liegen insgesamt fünf Neuanmeldungen vor. Davon ein Kind aus der Gemeinde Thedinghausen, welches jedoch als 1. Wunsch einen Platz im Kindergarten Morsum geäußert hat und dort auch einen Platz bekommen wird. Ein weiteres Kind ist zum Sommer 2013 angemeldet worden und wird somit für das Kindergartenjahr 2013/2014 berücksichtigt. Folglich verbleiben drei Neuanmeldung.

Sechs Kinder wechseln von der Nachmittagsgruppe in den Vormittag.

Im Sommer 2012 werden insgesamt 16 Kinder eingeschult.

Die Belegung für das kommende Kindergartenjahr 2012/2013 würde demnach im Vormittagsbereich wie folgt aussehen:

	44 Plätze derzeit belegt
./.	16 Schulanfänger
+	6 Wechsler
+	<u>3 Neuanmeldungen</u>
	<u>37 Plätze belegt</u>

Somit stehen im Vormittagsbereich neun Plätze ab Sommer frei.

Nachmittagsbetreuung:

Im Nachmittagsbereich werden derzeit acht Kinder betreut. Sechs Kinder wechseln im Sommer in den Vormittagsbereich, zwei Kinder bleiben in der Gruppe.

Es liegen drei Neuanmeldungen für das neue Kindergartenjahr vor.


Folglich würde die Belegung für den Nachmittagsbereich für das kommende Kindergartenjahr 2012/2013 wie folgt aussehen:

	8 Plätze derzeit belegt
./.	6 Wechsler
+	<u>3 Neuanmeldungen</u>
	<u>5 Plätze belegt</u>

Da die Anmeldezahl für die Nachmittagsgruppe sehr gering ist, sollte ein Beschluss gefasst werden, dass diese nur eingerichtet wird, wenn mind. sieben Anmeldungen vorliegen.

Laut der Kindergartenleitung Frau Fröhlich werden hier noch Anmeldungen erwartet.

Der GD

l.v. 



Amt / Aktenzeichen 4 / E/4/671-21	Datum 29.03.2012	Drucksachen Nr. E. 4. 17. 21
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.04.2012	10				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager) von Herbert Faber, Emtinghausen

Beschlussvorschlag:


Der Rat versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. m. § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB zum Bauantrag über den Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager) von Herbert Faber, Emtinghausen.

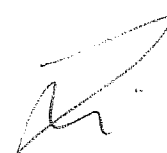
Sachverhalt:

Herr Faber plant Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager) an der Straße „Am Willenbruch“. Im Bereich der neu geplanten Mehrzweckhalle sollen 5.100 Gänseplätze mit einer Auslauffläche von 44.495 qm geschaffen werden. Die Planung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Halle ist allseitig offen und hat eine Grundfläche von 3005 qm.

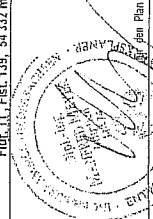
Nach § 35 Absatz 3 Nr. 3 BauGB steht einem Vorhaben als öffentlicher Belang entgegen, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Im vorliegenden Fall liegen die Wohnhäuser „Am Willenbruch 5 (Antragsteller selbst) und 7“ in unmittelbarer Nähe vom Vorhaben. Die Geräusche und Immissionen, die von 5.100 Gänsen in Freiflächenhaltung ausgehen, lassen gesunde Wohnverhältnisse in diesem Bereich nicht mehr zu. Das Vorhaben würde demnach also schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, die die bereits genehmigten Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigen würden. Das gemeindliche Einvernehmen sollte aus den genannten Gründen versagt werden.

Der Gemeindedirektor

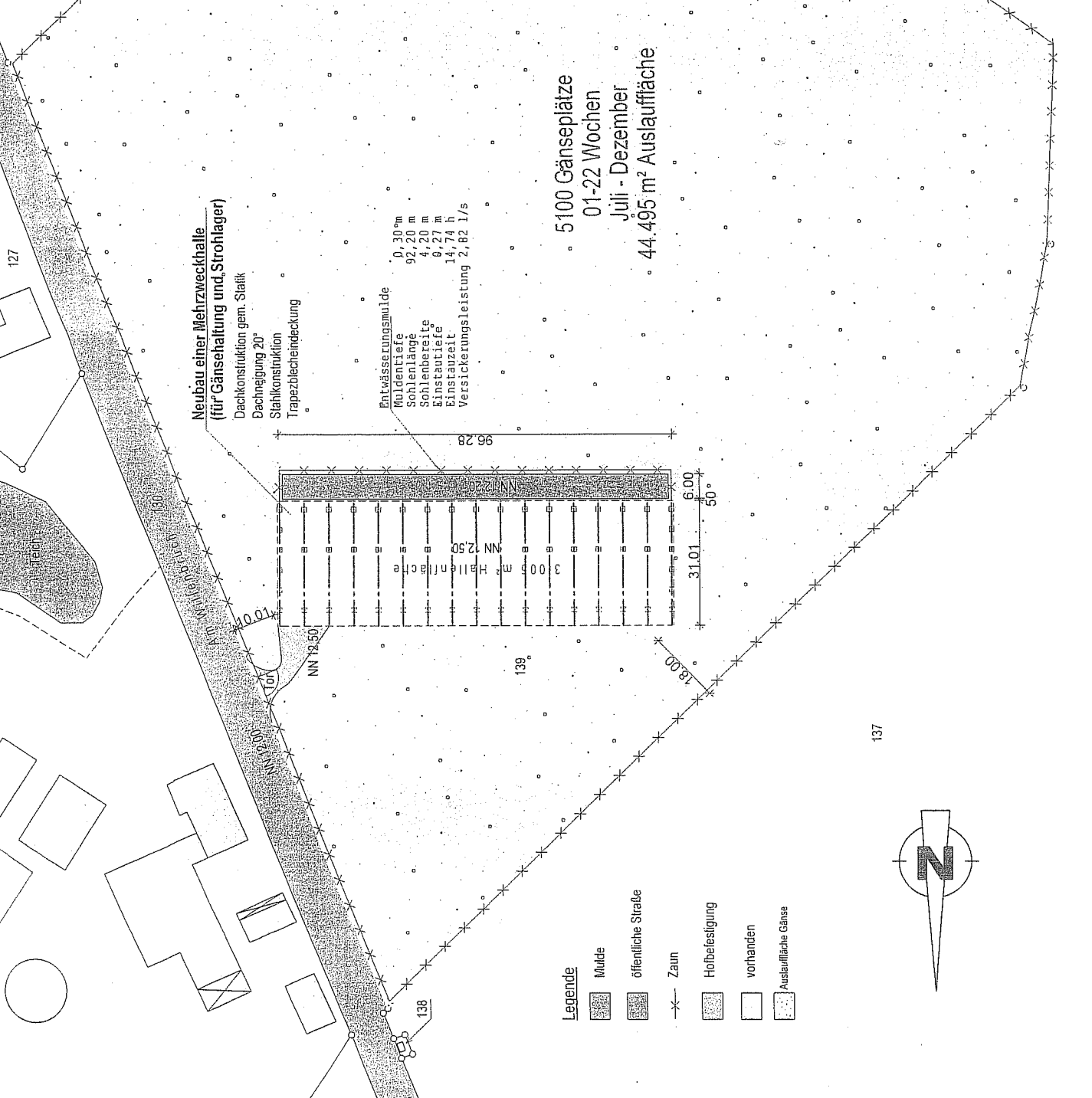
1. A




Tel 04232 8077 Fax 04232 3095 Funk 071 19247 03 E-Mail: info@herbertfarber.de
 Die Maße sind am Bau zu prüfen
Lageplan M=1:1000
 Bauverhältnisse: **Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager)**
 Bauherr: **Herbert Farber** Tel: 04295 1233 Mobil: 0173 232 15 13
 Wohnort: **27321 Emtinghausen, Am Willenbruch 5**
 Bauplatz: **27321 Emtinghausen, Am Willenbruch 5**
 Flur. 11, Flst. 139, SA 332 m²
 Vollerren, den 15.02.2012



Obstbaumwiese
 Flächenberechnung: Ausdehnungsbeplanzung
 Neupflanzung: 3005 00m
 Schnittbreite: 15m x 0,90m = 169,90m
 Vaisegelbreite: 30,74m / 697
 gewählt: 48 Obstbäume



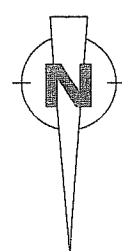
Neubau einer Mehrzweckhalle
(für Gänsehaltung und Strohlager)

Dachkonstruktion gem. Statik
 Dachneigung 20°
 Stahlkonstruktion
 Trapezblechdeckung

Entwässerungsmulde
 Muldentiefe 0,30 m
 Sohlenlänge 92,20 m
 Sohlenbreite 4,20 m
 Einbautiefe 9,27 m
 Einbautzeit 14,74 h
 Versickerungsleistung 2,82 l/s

5100 Gänseplätze
 01-22 Wochen
 Juli - Dezember
 44.495 m² Auslaufläche

- Legende**
- Mulde
 - öffentliche Straße
 - Zaun
 - Holbefestigung
 - vorhanden
 - Auslaufläche Gänse



137

Ing.-Büro, Manfred Meyer, Grüne Str.13, 27299 Völkersen

An den
Landkreis Verden
-Bauaufsicht-
Lindhooper Str. 67

27283 Verden

Völkersen, den 18.02.2012

BAUVORHABEN : Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager)

BAUHERR : Herbert Farber, Tel: 04295 1233

WOHNORT : 27321 Emtinghausen, Am Willenbruch 5

BAUORT : 27321 Emtinghausen, Am Willenbruch Flur 11, Flst. 139

1) Berechnung der bebauten Fläche :

Halle	31,01 * 96,28	=	2.985,64 m ²
Hofbefestigung	115,00 * 0,6	=	69,00 m ²

			3.054,64 m ²

2) Berechnung des umbauten Raumes


Halle	2985,64 * 6,99	=	20.869,62 m ³
-------	----------------	---	--------------------------

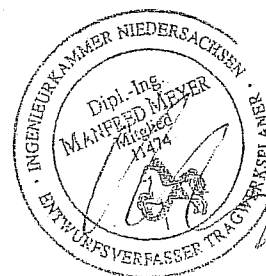
3) Berechnung der Rohbaukosten gem. Baugebührenordnung:

Halle	20.869,62 m ³ * 10,00 €/m ³	=	208.870,00 €
-------	---	---	--------------

4) Berechnung der Nutzfläche :

Halle	31,01 * 96,28	=	2.985,64 m ²
-------	---------------	---	-------------------------


.....
der Bauherr



BAUBESCHREIBUNG HALLE u. ZAUNANLAGE

20.02.2012

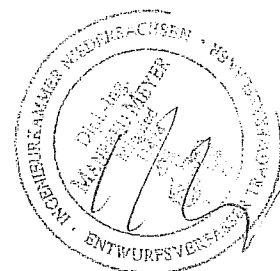
AKTZ. 63

BAUVORHABEN : Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager)
BAUHERR : Herbert Farber, Tel: 04295 1233
WOHNORT : 27321 Emtinghausen, Am Willenbruch 5
BAUORT : 27321 Emtinghausen, Am Willenbruch Flur 11, Flst. 139

Grundstück und Erschließung	Gem. Bahlum, Flur 11, Flst. 139 über Gemeindestraße
Baugrund- und Grundwasser- verhältnisse	Mittelsand 0,20 MN/m ² => 2,00 m unter Terrain
Versorgungsleitungen (Wasser, Elt, Gas)	Anschluss an vorh. Anlage
Abwasseranlagen	nicht erforderlich da Freilandhaltung
Straßen und Wege	Schotterbefestigung für die Zufahrt zur Halle
Rohbau Fundamente	Einzelfundamente C25/30 gem. Statik
Außenwände	Halle ist allseitig offen
Sohle	gewachsener Boden, wird jährlich gegrubbert, die Lagerung der Strohrundballen erfolgt auf Holzpaletten
Decken	Dach gleich Decke, Eindeckung mit Trapezblech rot
Innenwände	keine Innenwände
Dach	Stahl-Holzkonstruktion 20° Dachn. Trapezblecheind. rot
Fenster	Halle ist allseitig offen
Türen	keine Türen
Ausbau Stalleinrichtung	keine, die Futtertröge und Tränken befinden sich auf dem Freigelände
Rettungswege	=< 35,00 m der
Zaunanlage	Das gesamte Grundstück ist mit einer Maschendraht- zaunanlage umgeben. Der Zaun ist 1,00 m hoch. Verlauf siehe Lageplan. Postenabstand ca. 5,00m.



der Bauherr



Ing.-Büro, Manfred Meyer, Grüne Str.13, 27299 Völkersen

An den
Landkreis Verden
-Bauaufsicht-
Lindhooper Str. 67

27283 Verden

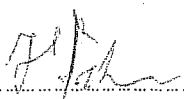
Völkersen, den 16.02.2012

AKTZ. 63

BAUVORHABEN : Neubau einer Mehrzweckhalle (für Gänsehaltung und Strohlager)
BAUHERR : Herbert Farber, Tel: 04295 1233
WOHNORT : 27321 Emtinghausen, Am Willenbruch 5
BAUORT : 27321 Emtinghausen, Am Willenbruch Flur 11, Flst. 139

Betriebsbeschreibung

Bezeichnung der Tätigkeit	Lagerung von Stroh, sowie der Haltung von Gänsen bei Seuchengefahr sowie Krankenstallabtrennung
Betriebszeiten	je nach Bedarf ca. 6°° - 22°° Uhr
Zahl der Beschäftigten	1 Person
Verwendete Maschinen	es werden keine Maschinen mit Verbrennungsmotoren untergestellt
Gesundheitsgefährdende Rohstoffe	keine
Abfallstoffe und deren Beseitigung	keine Abfälle
Geräusche, Erschütterungen	keine, nur Schlepper mit Frontlader
notwendige Einstellplätze	1 vorhanden
Fluchttüren/Rettungswege	die Halle ist allseitig offen


.....
der Bauherr



Windmühle Emtinghausen**Finanzierungsplan - Entwurf****Einbau des Mahlwerkes aus der Mühle Bensen**

Kosten lt. Angebot der Firma J. von Lütken	gerundet	90.000,00 €
--	----------	-------------

Beihilfen:

Bingo-Stiftung	-	20.000,00 €	
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	-	5.000,00 €	
LGLN 75% von 10.000,00 €	-	7.500,00 €	
Samtgemeinde Thedinghausen	-	5.000,00 €	
Gemeinde Emtinghausen		12.500,00 €	

Zwischensumme		50.000,00 €	-50.000,00 €
=====			

Anteil des Dorfvereins Emtinghausen-Bahlum

Spende Stiftung der KSK Verden	- 15.000,00 €
--------------------------------	---------------

Arbeitsleistung Dorfverein Emtinghausen-Bahlum

Pos. 1	100 Arbeitsstunden		
	Ausbau der Königswelle usw.a)	42,00	4.000,00 €
Pos. 2	Transportkosten		1.500,00 €
	Anteil durch Arbeitseinsatz		
Pos. 3	250 Arbeitsstunden		
	Einbau der Königswelle usw. a)	42,00	<u>10.500,00 €</u>
	Eigenleistungen des Dorfvereins Netto		16.000,00 €
	19% Mehrwertsteuer		<u>3.040,00 €</u>
	<u>Eigenleistungen Gesamt</u>		<u>19.040,00 €</u>

<u>Finanzieller Anteil des Dorfvereins – Spenden usw.</u>	<u>5.960,00 €</u>	<u>-25.000,00 €</u>
---	-------------------	---------------------

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 E1/022-17/1	28.03.2012	E. 1. 17. 19

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.04.2012	12				

Betreff: Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Sachverhalt:

1. Die Entscheidung über mögliche Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen war in der letzten Wahlperiode zurückgestellt worden, weil die Empfehlungen der Entschädigungskommission abgewartet werden sollten. Die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG liegen vor. Hier der zusammengefasste Inhalt:

- Durch Satzung sicherstellen, dass durch ehrenamtliche Ratsarbeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden oder zu befürchten sind, aber auch den Anschein verhindern, dass auch nur partiell eine entgeltliche Tätigkeit entsteht
- Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ausschließen
- Kein Sitzungsgeld für jedwede Art repräsentativer Veranstaltungen
- Kein weiteres Sitzungsgeld ab einer bestimmten Sitzungsdauer
- Höchstbeträge für Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten, Verdienstausschluss), so festlegen, dass RM keine finanzielle Einbuße erleiden. Pauschalierung des Auslagenersatzes/der Aufwendungen
- Höhere Pauschale nur für folgende besondere Funktionen:
 - Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten
 - Fraktionsvorsitzende
 - Beigeordnete
 - Ratsvorsitzender
- Keine höhere Pauschale für Ausschussvorsitzende
- Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zahlen
- Sitzungsgeld zahlen für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen
- Entschädigungsfähige Fraktionssitzungen zahlenmäßig begrenzen
- Sitzungsgeld für andere Sitzungen nur, wenn von Rat oder SGA im Einzelfall beschlossen (z.B. Kommissionssitzungen)
- Höhe der AE sollte sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren
- Für Fahrkosten festen Betrag je gefahrenen Kilometer festlegen, höchstmöglicher Betrag ist die Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz (0,30 €/km)
- Regelung zum Nachteilsausgleich treffen (= Kostenerstattung für Hilfe im

Haushaltsführungsbereich, sonstigem beruflichen Bereich, Landwirtschaft, damit Ratstätigkeit ausgeübt werden kann) Enge Regelung in der Satzung, Gewährung eines Pauschalstundensatzes, Begrenzung auf acht Stunden/Tag

Zur Höhe der Entschädigung:

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen!

a) mtl. AE für Ratsmitglieder

- Gemeinden/SG	bis 30.000 Einwohner	240 €
-	bis 150.000 Einwohner	320 €
-	bis 450.000 Einwohner	420 €
-	über 450.000 Einwohner	480 €

In Mitgliedsgemeinden von SG sollte die Aufwandsentschädigung 50 % des für die Samtgemeinde geltenden Höchstbetrags nicht überschreiten.

b) Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten	2 ½ -fache AE eines RM
c) Fraktionsvorsitzende	2 ½ -fache AE eines RM
d) Beigeordnete	2-fache AE eines RM
e) Ratsvorsitzender	1 ½ -fache AE eines RM
f) Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von SG	5-fache AE eines Gem.RM

Die Entschädigungskommission gibt nur Empfehlungen für die Entschädigung von Ratsmitgliedern, nicht aber für sonstige ehrenamtlich Tätige.

2. Vorschläge für mögliche Änderungen

In einem gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden ist folgendes angesprochen worden:

1. Mehrheitlich für die Beibehaltung der AE für Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden von 30 €; neu eingeführt werden könnte dann aber ein Sitzungsgeld von je 15 € für Rats- und Fachausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen (Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen müsste begrenzt werden);
Alternativ wäre eine pauschale Erhöhung der AE auf 40 €/ Monat ohne Sitzungsgeld denkbar. Dies wurde von den anwesenden Vertretern aus Emtinghausen favorisiert.
2. Bürgermeister-AE der Gemeinden Blender, Emtinghausen und Riede bei 200 € belassen; Thedinghausen erhöhen auf 250 €.
3. Diese und die Änderungen aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission sind den Kommentaren in der Gegenüberstellung der alten und neuen AE-Satzung (siehe Anlage) zu entnehmen.

Evtl. sind weitere Positionen zu beraten und ggf. zu erhöhen. Der § 4 sollte neu aufgenommen werden, um die Ansprüche der sonstigen ehrenamtlich Tätigen gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zu regeln.

Abschließend wird angemerkt, dass formal gesehen eine komplett neue AE-Satzung erlassen werden sollte. Die bisherige AE-Satzung stammt noch aus dem Jahre 1974 und wurde bisher 5 x geändert. Nach Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes bietet sich an, hier einen „sauberen Schnitt“ zu machen und eine neue AE-Satzung zu erlassen.

Der GD

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Aufwandsentschädigungssatzung

<u>Bisherige Satzung</u>	<u>Neue Satzung</u>
<p>der Gemeinde Emtinghausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten für Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit.</p> <p>Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am 13.03.1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro,</p> <p>die nicht dem Rat angehörenden mitglieder ein Sitzungsgeld von 4,00 Euro pro Sitzung;</p> <p>2. Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die ehrenamtlich Tätigen erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 Euro je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätlich längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p>	<p>der Gemeinde Emtinghausen über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwands-entschädigung von monatlich <u>30,00 €</u> und <u>auf Antrag</u> ein Sitzungsgeld von <u>15,00 €</u> für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktiononssitzungen sowie andere Sitzungen in Wahrnehmung des Mandats. <u>Die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gewährt.</u></p> <p>2. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>3. Die Ratsmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf <u>25,00 €</u> je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätlich <u>für nicht mehr als acht Stunden und</u> längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p> <p>4. Die Ratsmitglieder erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren die anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstandenen</p>

Kommentar [P2]: Bei Erhöhung AE, ohne Sitzungsgeld lautet der Text wie folgt:
 „1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.
 § 1 Ziff. 2 entfällt; Ziff. 3-5 sind dann Ziff. 2-4

Kommentar [P3]: Aufnahme dieser Regelung entsprechend der mehrheitlichen Tendenz in der gemeinsamen Besprechung.

Kommentar [P1]: Auf die Regelung zum Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kann verzichtet werden, da es noch nie in Anspruch genommen wurde.

Kommentar [P4]: Ergänzung, da lt. Kommission Höchstbeträge pro Tag festgelegt werden sollten.

notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch 6,00 € je angefangener Stunde.

Kommentar [P5]: Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

5. Ratsmitglieder, die hauptberuflich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 7,50 € je angefangene Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft entstandene Nachteile gilt dies entsprechend. Nachteilsausgleich wird für nicht mehr als acht Stunden gewährt.

Kommentar [P6]: Regelung gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zum Nachteilsausgleich (Formulierung der Entschädigungskommission)

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den ~~Bürgermeister~~.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3

werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/ des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

1. Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate seine/ihre Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats.

2. Die/der ehrenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro. Führt die/der stellvertretende Gemeindedirektor/in die Dienstgeschäfte des/r Gemeindedirektors/in ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in, drei Viertel der für diese/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist im Falle des Satzes 2 anzurechnen.

§ 4

Ersatz von Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätigen werden für innerhalb der Gemeinde erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels

werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/ des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

1. Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate seine/ihre Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats.

2. Die/der ehrenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro. Führt die/der stellvertretende Gemeindedirektor/in die Dienstgeschäfte des/r Gemeindedirektors/in ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in, drei Viertel der für diese/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist im Falle des Satzes 2 anzurechnen.

§ 4

Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 44 Abs. 1 NKomVG auf Ersatz von Verdienstaussfall werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 3 bis 5 sinngemäß.

§ 5

Ersatz von Fahrkosten

Kommentar [P7]: Fraglich ist, ob diese umfangreiche Regelung so bestehen bleiben soll oder ob man die kurze Regelung der Gemeinde Blender übernehmen könnte: + *Nein*.

„Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro monatlich.“

Kommentar [P8]: Dieser § sollte neu aufgenommen werden, um die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen zu regeln.

diese Kosten, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel 0,22 Euro pro Kilometer Fahrkosten ersetzt. Täglich werden höchstens 8,00 Euro an Fahrkosten und sonstigen nach § 29 Abs. 1 NGO erstattungsfähigen Auslagen ersetzt.

2. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
3. Neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 2 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 5 Fälligkeit, Zuzahlung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 6 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39, 51 und 53 NGO ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§40 Abs. 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziff. 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 7 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese

Kommentar [P9]: Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht bei dieser Regelung kein Anspruch auf Fahrkostenersatz.

von dritter Seite nicht gezahlt wird.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der
Gemeinde Emtinghausen außer Kraft.

Emtinghausen, den 13. März 1974

gez. Schierloh
(stellv. Bürgermeister)

gez. Wilkens
(Gemeindedirektor)

Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite
nicht gezahlt wird.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen
sowie über den Ersatz von Auslagen,
Verdienstausfall und Fahrkosten für Ausübung
von Amt und Mandat und ehrenamtlicher
Tätigkeit vom 13.03.1974 außer Kraft.

Emtinghausen, den

Lübke
Bürgermeister

Schröder
Gemeindedirektor